

99150009001000, 99150009001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/124798998/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99150009001000, 99150009001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | Anerkennen, Geriatric Nurse, Recognise: Recognition, Professional qualification, ausländischer Abschluss, |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| | Gleichwertigkeit, Certificate of equivalence, Altenpflegefachperson, Recognition in Germany, Aptitude test, Reglementiert, Gesundheitsfachberuf, Eignungsprüfung, Heilberuf, EU/EWR/Schweiz, Vocational recognition, Recognition procedure, Anerkennungsverfahren, Medizinalfachberuf, Foreign occupation, Berufsanerkennung, Anerkennung in Deutschland, Altenpfleger, Gleichwertigkeitsprüfung, Foreign qualification, Gleichwertigkeitsfeststellung, staatliche Erlaubnis, Access to occupation, Recognition of profession, Notice of equivalence, Berufszugang, ausländische Qualifikation, Adaptation period, Anpassungslehrgang, Vocational qualification, Geriatrie, Equivalence, ausländischer Beruf, Berufsqualifikation, Berufsabschluss, Berufsausbildung, Ausbildungsberuf, Altenpflegerin |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 15.05.2025 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Bundesministerium für Gesundheit Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | <ul style="list-style-type: none"> • §§ 41 Absatz 2-7, 43, 58 Absatz 2, 64a Absatz 2 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) • §§ 43, 43a, 46, 47, 48 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) |

Modul

Sachverhalt

oder

- § 66a Absatz 2, 64a Absatz 2 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)
 - i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 4-4c Altenpflegegesetz (AltPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
 - i.V.m. § 21 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
- https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_41.html
https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/_43.html
https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ge sKostVMVrahmen>

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Altenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Altenpflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Altenpflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie können auch das Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ beantragen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Altenpflegegesetzes. Ihre ausländische Berufsqualifikation kann unter Umständen noch bis

Modul

Sachverhalt

zum 31. Dezember 2024 übergangsweise nach dem alten Altenpflegegesetz anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem der Altenpflege vergleichbaren Beruf
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Altenpflegefachperson
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Nachweis, in Deutschland in dem Beruf arbeiten zu wollen

Modul

Sachverhalt

- Sie wohnen oder arbeiten noch in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Altenpflegefachperson aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.
- Sie wollen in Deutschland als Altenpflegefachperson arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Altenpflegefachperson und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Altenpflegefachperson arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|--|
| Kosten | <p>Verwaltungsgebühr: 55€ - 165€ für die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen ohne Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung. Sofern festzustellen ist, dass keine Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorliegt, ist ebenfalls eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr verringert sich gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) bei ablehnenden Bescheiden um ein Viertel. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.</p> <p>Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen wie einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>**Antragstellung**</p> <p>Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bei der zuständigen Stelle. Oder Sie beantragen das Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“.</p> <p>Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Versenden Sie keine Originale.</p> <p>**Prüfung der Gleichwertigkeit**</p> <p>Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Altenpflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.</p> |

Modul

Sachverhalt

****Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpflegefachperson", „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt. Dann dürfen Sie nicht in Deutschland als Altenpflegefachperson arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal 3 Jahre.

Modul

Sachverhalt

• Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist.

Sie können in der Regel zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpflegefachperson", „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.

Frist

Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

weiterführende Informationen

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise

****Partieller Berufszugang für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz****

Ihre Berufsqualifikation ist nicht gleichwertig und die Unterschiede sind zu groß? Dann können Sie vielleicht mit einem partiellen Berufszugang in dem Beruf arbeiten. Mit dem partiellen Berufszugang können Sie auch ohne Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Dafür gibt es bestimmte Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation muss mindestens eine sogenannte

Modul

Sachverhalt

****vorbehaltene Tätigkeit**** der deutschen Berufsqualifikation umfassen. Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen nur besonders ausgebildete Personen durchführen.
Sie müssen auch nachweisen: Sie sind persönlich geeignet, gesundheitlich geeignet und haben die erforderlichen Deutschkenntnisse.

Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie nur bestimmte Aufgaben als Altenpflegefachperson übernehmen. Den partiellen Berufszugang beantragen Sie bei der zuständigen Stelle.

****Dienstleistungsfreiheit****

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau nachweisen.
- Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

Modul

Sachverhalt

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Das können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Anerkennung als Altenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen
 - Für die Arbeit als Altenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. Man kann auch das Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ beantragen.
 - Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
 - Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Altenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise nach dem alten Altenpflegegesetz anerkannt werden.

Ansprechpunkt

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|--|
| | <p>hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php</p> |
| Zuständige Stelle | Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern (Landesprüfungsamt für Heilberufe) |
| Formulare | https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/ |
| Ursprungsportal | <p>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen, Apply for permission to use the professional title "geriatric nurse" with a professional qualification from the EU/EEA/Switzerland</p> |